Anlage 28.
(Drucksachen-Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Rückübernahme des im Jahre 1887 dem Kreise Wetzlar zur Unterhaltung und Verwaltung übergebenen Staatsstraßennetzes.

Von den Staatsstraßen, welche der Rheinische Provinzialverband auf Grund der Dotationsgesetzgebung in Verwaltung und Unterhaltung übernahm, lagen 51,411 km im Kreise Wetzlar, und zwar:

1. die Wetzlar—Weilburger Straße	12,168 km
2. die Wetzlar—Giesener Straße	8,970 km
3. die Wetzlar—Herborner Straße	18,220 km
4. die Wetzlar—Butzbacher Straße	12,053 km
zusammen:	51,411 km

Durch Vertrag zwischen dem Kreis Wetzlar und dem Rheinischen Provinzialverband wurde ab 1. April 1887 die Verwaltung und Unterhaltung dieser Straßen dem Kreiskommunalverbande Wetzlar gegen eine feste Rente von 30 397,09 Mark übertragen. Die Rente wurde später nach dem Dotationsgesetz von 1902 um 700 Mark auf 31 079,09 Mark erhöht. Infolge der letzten Dotationserhöhungen im Jahre 1922 ist die Rente gemäß Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom Juli 1922 auf rund 700 000 Mark gestiegen. Wie hoch die Rente für 1923 sein wird, hängt von dem Umfang der Dotationserhöhung ab. Von der ersten bisher für 1923 überwiesenen Rate von rund 648 Millionen Mark wird der Kreis Wetzlar rund 3 Millionen Mark erhalten.

Daß der Kreis Wetzlar trotz der Erhöhung der Rente nicht im entferntesten in der Lage ist, damit die 51,411 km zu unterhalten, liegt auf der Hand. Die Unterhaltung von 1 km derartiger Straßen dürfte in der Wetzlarer Gegend nach heutigem Stande durchschnittlich eine Summe von mindestens 4 Millionen Mark pro Jahr erfordern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Sachlage bei Wetzlar ganz wesentlich von der Sachlage bei andern Abtretungen von Provinzialstraßen (Staatsstraßen) unterscheidet. Es sei in dieser Beziehung zunächst auf 2 Punkte aufmerksam gemacht:

1. ist der Kreis Wetzlar der einzige Kreiskommunalverband, welcher große Strecken ehemaliger Staatsstraßen, und zwar die gesamten in seinem Bereich liegenden ehemaligen Staatsstraßen, die fast ausschließlich Ueberlandstraßen sind, zur Verwaltung und Unterhaltung übernommen hat. In den andern Fällen handelt es sich stets um Gemeinden, insbesondere um Städte, und zwar überwiegend um Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen.

2. Die Uebernahme seitens des Kreises Wetzlar ist auf Anregung der Provinzialverwaltung erfolgt, weil die Straßen des Kreises Wetzlar, der zur übrigen Rheinprovinz eine Exklave bildet, sich von den abseits gelegenen Landesbauämtern nur schwer und unter Aufwendung größerer Kosten verwalten lassen. Die Uebergabe der Staatsstraßen an die Gemeinden ist dagegen in allen Fällen, und zwar vielfach auf sehr dringende Vorstellung der betreffenden Gemeinden hin erfolgt. Das Interesse der Gemeinden war deshalb so groß, weil sie Anlagen, wie erhöhte Bürgersteige, Kanalisation, Gas, Wasser- und elektrische Leitungen, Straßenbahngleise, unabhängig von den Vorschriften der Provinzialverwaltung durchführen wollten. Ferner wollten sie sich auch oft die Freiheit der Asphaltierung der Straßen, der Anlage von Radfahr- und Reitwegen sichern, Anlagen, welche die Provinzialverwaltung, die nur zur Unterhaltung der Straßen für den Durchgangsverkehr verpflichtet ist, nicht durchgeführt hätte. Bemerkt muß dabei weiter werden, daß die Gemeinden an all diesem auch ein großes finanzielles Interesse hatten, weil sie durch die Erhebung von diesbezüglichen Gebühren und Abgaben einen wesentlichen Teil der Unterhaltungskosten decken konnten. Alle diese Gesichtspunkte kommen für Wetzlar nicht in Betracht.

Die Sonderstellung des Kreises Wetzlar tritt aber besonders deutlich in die Erscheinung, wenn man ein weiteres Moment berücksichtigt. Als seiner Zeit die Unterhaltung der Bezirksstraßen (vergl. das Regulativ, betreffend die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds mit dem Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds vom 17. 1. 1876

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— abgedruckt im Handbuch Seite 649 ff. — ohne wesentliche Gegenleistung der Kreise (nur die geringen Bezirksstraßenfonds wurden dem Provinzialverband übereignet) vom Provinzialverband übernommen wurden, sind die Kreis- bzw. Bezirksstraßen in Wetzlar, welche bei der Exklavennatur des Kreises zu einem besonderen Bezirksstraßenfonds zusammengeschlossen waren, nicht mit übernommen worden. Es handelt sich um rund 74 km. Der § 11 des betreffenden Regulativs sah für Wetzlar dafür vor, daß der Kreis von der Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit würde. Diese Umlagebefreiung bietet aber dem Kreise heute auch keineswegs ein entsprechendes Aequivalent gegenüber den steigenden Unterhaltungskosten für die 74 km. Die finanzielle Anspannung des Kreises auf dem Gebiete des Straßenwesens ist um so drückender, als der Kreis auch rund 280 km Gemeindeverbindungswege in Verwaltung und Unterhaltung übernommen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß der Augenblick kommen kann, wo der Kreis, wenn ihm keine Unterstützung des weiteren Kommunalverbandes zuteil wird, die Unterhaltung der großen durchgehenden, der Provinz noch zu Eigentum gehörenden Straßen, nicht mehr bezahlen kann, und infolgedessen die früher so vorzüglichen Straßen verfallen und ein geregelter Straßenverkehr dadurch stark gestört, wenn nicht ganz lahmgelegt wird. Eine Besichtigung der Straßen am 19. Juni d. Js. hat ergeben, daß die Straßen gegenwärtig sich noch in einem Zustande befinden, der eine Wiederherstellung ohne verhältnismäßig allzu hohe Kosten ermöglicht. Der Zustand der Straßen kann zurzeit noch nicht gerade als schlecht bezeichnet werden, wenn auch die Unmöglichkeit während der Kriegszeit und Nachkriegszeit, Instandsetzungsarbeiten in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen, eine Verschlechterung gegenüber der Friedenszeit zur Folge gehabt hat. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß nunmehr mit den Instandsetzungsarbeiten nicht länger gewartet wird, und zwar müssen in den nächsten 3 Jahren, neben der wieder aufzunehmenden laufenden Neudeckung von jährlich 2 km, außerordentlich 6 km neu gedeckt werden. Die Kosten dieser außerordentlichen Neudeckung sind nach dem heutigen Stande auf rund 300 Millionen Mark zu veranschlagen.

Nach der ganzen geschilderten Sachlage muß einer der Vorschläge, welche der Landrat des Kreises Wetzlar zur Behebung der bestehenden Notlage gemacht hat, ernstlich in Erwägung gezogen werden, der dahin geht:

1. Der Provinzialverband möge dem Kreise die Wiederherstellung der 51,411 km ehemaliger Staatsstraßen durch Beteiligung zu einem Drittel an den außerordentlichen Instandsetzungskosten ermöglichen. Ein gleicher Antrag soll, vor allem mit Rücksicht darauf, daß die Straßen unter dem Rückzug der deutschen Truppen im Herbst 1918 stark gelitten haben, an das Reich bzw. den Staat gerichtet werden.

2. Der Provinzialverband möge nach Sicherstellung der außerordentlichen Instandsetzung die Straßen wieder in seine Unterhaltung übernehmen. Die Rente käme sodann in Fortfall.

Die Verwaltung durch die Straßenaufsichtsbeamten (Kreisbaurat, Kreisstraßenbaumeister, Straßenmeister) will nach Anordnung der Provinzialverwaltung der Kreis kostenlos weiter übernehmen.

Es ist ohne weiteres klar, daß es für den Provinzialverband eine nicht unwesentliche finanzielle Erleichterung bedeuten würde, wenn der Kreis auch nach Rückübernahme der Unterhaltung der ehemaligen Staatsstraßen durch den Provinzialverband seine Straßenaufsichtsbeamten ohne Entgelt für die Unterhaltung der Straßen nach Anordnung der Provinzialverwaltung zur Verfügung stellte, da dadurch, vor allem bei der abgetrennten Lage des Kreises von der übrigen Rheinprovinz, erhebliche Personalkosten gespart würden. Weiter ist es von Wichtigkeit, daß der Kreis bereit ist, die außerordentliche Instandsetzung der Straßen bei einer Kostenbeteiligung der Provinz zu einem Drittel zu garantieren. Der Provinzialverband würde im wesentlichen also nur durch die regelmäßigen Unterhaltungskosten der Straßen belastet werden, die allerdings ein Vielfaches der bisherigen Rente, auch wenn man deren vermutliche weitere Erhöhung in Betracht zieht, betragen werden. Der Kreis würde also trotz seiner Zugeständnisse bei der Neuregelung immer noch so gut abschneiden, daß es billig erscheint, wenn von ihm Zugeständnisse noch nach zwei anderen Richtungen verlangt werden:

1. müßte sich der Kreis damit einverstanden erklären, daß er zukünftig nur von dem Teil der Umlage zum Provinzial-Straßenfonds befreit wird, welcher zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, nicht aber wie bisher, auch von dem Teil der Umlage, welcher zur Unterhaltung der früheren Staatsstraßen erhoben werden muß. Nach Rückübernahme der Unterhaltung der früheren Staatsstraßen auf den Provinzialverband entfällt jeder Grund, den Kreis auch von der Umlage für die früheren Staatsstraßen zu befreien. Bei Abfassung des Regulativs von 1876 war

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf